

Bundesgesetzblatt ²⁸²⁵

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 29. September 2005

Nr. 61

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 22. 9. 2005 | Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes | 2826 |
| | FNA: neu: 2129-44; 2129-40, 754-18 GESTA: N030 | |
| 23. 9. 2005 | Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV) | 2885 |
| | FNA: neu: 312-2-4 | |
| 20. 9. 2005 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 266, 267, 313a, 137f, 137g, 268 und 269 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) | 2888 |
| | FNA: 1104-5, 860-5 | |

Gesetz
zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen
nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997,
zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG*) und
zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Vom 22. September 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über projektbezogene Mechanismen
nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmen-
übereinkommen der Vereinten Nationen über
Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997
(Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich¹⁾
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Gemeinsame Projektumsetzung

Abschnitt 1

Projektstätigkeiten
außerhalb des Bundesgebiets

- § 3 Zustimmung
- § 4 Überprüfung der Verifizierung

Abschnitt 2

Projektstätigkeiten im Bundesgebiet

- § 5 Zustimmung und Registrierung
- § 6 Bestätigung des Verifizierungsberichts

Abschnitt 3

Sachverständige Stellen

- § 7 Sachverständige Stellen

Teil 3

Mechanismus für
umweltverträgliche Entwicklung

- § 8 Zustimmung
- § 9 Überprüfungsgesuch

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Zuständige Behörde; Aufgabenübertragung
- § 11 Benennung eines Bevollmächtigten
- § 12 Mengenbeobachtung
- § 13 Rechtsverordnung zu Zustimmungsvoraussetzungen
- § 14 Kosten
- § 15 Bußgeldvorschriften

Anhang

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erzeugung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen aus der Durchführung von Projektstätigkeiten im Sinne der Artikel 6 und 12 des Protokolls, an denen die Bundesrepublik Deutschland als Investor- oder Gastgeberstaat beteiligt werden soll.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Erzeugung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen aus der Durchführung von Projektstätigkeiten, die Nuklearanlagen zum Gegenstand haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Übereinkommen:** das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 1784),
2. **Protokoll:** das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 967),
3. **Emissionshandelsrichtlinie:** die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18),

Artikel 2 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gesetz dient auch der Verknüpfung des gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems mit den projektbezogenen Mechanismen im Sinne der Artikel 6 und 12 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 967).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Emissionsreduktionseinheit im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einheit im Sinne des § 2 Nr. 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes.
(6) Zertifizierte Emissionsreduktion im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einheit im Sinne des § 2 Nr. 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
3. Nach § 6 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:
„(1a) Der Verantwortliche kann in der ersten Zuteilungsperiode die Abgabepflicht nach Absatz 1 auch durch die Abgabe von zertifizierten Emissionsreduktionen erfüllen.
(1b) In der zweiten und den darauffolgenden Zuteilungsperioden kann der Verantwortliche die Abgabepflicht nach Absatz 1 auch durch die Abgabe von Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen bis zu der im jeweiligen Zuteilungsgesetz festzulegenden Höchstgrenze erfüllen.
(1c) Die Abgabepflicht nach Absatz 1 kann nicht durch die Abgabe von Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen erfüllt werden, die aus Nuklearanlagen oder Projektaktivitäten, an denen keine Vertragspartei der Anlage I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 1784) teilgenommen hat, stammen. Die Abgabepflicht nach Absatz 1 kann auch nicht durch die Abgabe von Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen erfüllt werden, die aus den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft stammen.“

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den §§ 14, 16, 17, 18 und 24 Abs. 2 Satz 2 gelten Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen als Berechtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 386 S. 1) ein Emissionshandelsregister in der Form einer standardisierten elektronischen Datenbank.“

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber eines Kontos kann nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 über sein Konto verfügen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Registers, insbesondere die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 aufgeführten Fragen regeln.“

Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 36 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert.

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2005“ durch die Wörter „31. Dezember 2008“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2005“ durch die Wörter „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.